

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10A BAUGB ZUM BEBAUUNGSPLAN XXXV ‘SOLARPARK OBERER WEIDLEINSWEG’

Gemarkung Rothenburg
Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber
Landkreis Ansbach

Stand: 28. August 2020



1 Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet `Solarpark Oberer Weidleinsweg` mit den zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich des Hauptortes Rothenburg. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Das Land Bayern hat sich dabei das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2025 den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 70% zu steigern. Mit den im „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (EEG) festgesetzten Einspeisevergütungen wurde die Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb einer solchen Anlage geschaffen.

2 Planungsalternativen

Der Standort bietet aufgrund seiner Lage am Ortsrand sowie nahe der Bahntrasse und der damit einhergehenden Vorbelastung, seiner EEG- Vergütungsfähigkeit und seiner relativ monotonen Struktur günstige Voraussetzungen zur Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar. Die Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben bezieht sich hauptsächlich auf das Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt. Diese Beeinträchtigungen sollen durch die minimierenden Festsetzungen größtmöglich kompensiert werden.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Die Belange wurden im Rahmen eines Umweltberichtes und einer speziellen Artenschutzprüfung beschrieben und bewertet. Zunächst erfolgten hierzu eine Bestandsaufnahme der Umwelt sowie eine Bewertung der Schutzgüter und der Umweltauswirkungen.

Es wurde festgestellt, dass Umweltauswirkungen vor allem für die Schutzgüter `Landschaftsbild` und `Pflanzen und Tiere` resultieren könnten. Um die Auswirkungen für das Schutzgut `Landschaftsbild` zu minimieren, wurden Höhenbeschränkungen für die Modultische sowie die Betriebsgebäude festgesetzt. Zudem wurden mehrere Eingrünungsmaßnahmen durch Pflanzgebote festgesetzt, die die Beeinträchtigung weiter mindern sollen.

Den anderen Schutzgütern wird dadurch Rechnung getragen, dass die gesamte Fläche als extensiv bewirtschaftete Grünfläche anzulegen und zu pflegen ist. Nach Anrechnung der Ausgleichsflächen resultiert in der Bilanz ein Überschuss von 463 m², so dass der Eingriff als ausgeglichen betrachtet wird.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Planumsetzung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs in der Zeit vom 11.11.2019 bis 13.12.2019 informiert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 16.03.2020 bis 17.04.2020 öffentlich im Rathaus Rothenburg zur Einsichtnahme aus. Während dessen konnte sich die Öffentlichkeit zusätzlich in den öffentlichen Gemeinderatssitzungen über die beabsichtigte Planung informieren und hatte Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen von Bürgern wurden im Rahmen dieser Beteiligungen nicht vorgebracht.

5 Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. §4 Abs.1 BauGB vom 11.11.2019 bis 13.12.2019 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten 25 Stellungnahmen, insbesondere die Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH hinsichtlich der Berücksichtigung der TK-Linien innerhalb und entlang des Plangebietes, der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien hinsichtlich möglicher Blendwirkungen und den einzuhaltenden Abständen und Schutzmaßnahmen gegenüber der Bahnanlage, des Bayerischen Bauernverbandes hinsichtlich der uneingeschränkten Nutzbarkeit der angrenzenden landw. Flächen, des Staatlichen Bauamts Ansbach hinsichtlich möglicher Blendwirkungen, des Landratsamtes Ansbach hinsichtlich möglicher Blendwirkungen, der Pflanzgebote und der Kompensationsmaßnahmen, der Regierung von Mittelfranken hinsichtlich der Bauzeitenbeschränkung, der Meldepflicht der Ausgleichsflächen sowie des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V. hinsichtlich Kompensationsmaßnahmen und Pflanzgebote wurden in der Planung berücksichtigt.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB erfolgte vom 16.03.2020 bis 17.04.2020. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, insbesondere den Hinweisen auf mögliche Blendwirkungen wurde Rechnung getragen.

6 Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Für den Bebauungsplan `Solarpark Oberer Weidleinsweg` werden relativ artenarme landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Als voraussichtliche Umweltauswirkung ist hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Sie umfassen z. B.

- Anlage des gesamten Plangebietes als magere Wiesenfläche, auch unter den Modulen
- Anlage einer dreireihigen Gehölzpflanzung entlang der nördlichen, westlichen und teilweise östlichen Gebietsgrenze.
- Minimierung der Bodenversiegelungen durch Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Betriebsgebäude / Stationen
- Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Betonfundamenten für die Solar-Modultische, diese sind im `Ramm- oder Schraubverfahren` zu verankern

Der Eingriff wird durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange „Entwicklung, Förderung und Ausbaus einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klimawandels und Klimaschutzes“ gegenüber dem unvermeidlichen Eingriff in Natur und Landschaft stuft die Stadt Rothenburg, entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die erstgenannten, öffentlichen Belange gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft als höherrangig ein.

Zur Erreichung des genannten öffentlichen Belanges ist dieser unvermeidbare Eingriff derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar.

Die Stadt Rothenburg kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan `Solarpark Oberer Weidleinsweg` den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung ausreichend Rechnung trägt.

Der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat erfolgte am 25.05.2020

Rothenburg o. d. Tauber, den

Oberbürgermeister Dr. Markus Naser